



EUROPÄISCHE
BRUNNEN
GESELLSCHAFT E.V.

Merkblatt für Brunnenpatinnen und Brunnenpaten

1. Aufgaben

Mit der Übernahme einer Brunnenpatenschaft erklärt sich der Brunnenpate bereit, sich aktiv an der Pflege und Erhaltung „seines“ Brunnens zu beteiligen. Jeder Brunnen sollte so oft wie möglich, mindestens aber alle zwei Wochen, kontrolliert werden. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Vor der jährlichen Inbetriebnahme des Brunnens durch das Gartenbauamt sollte vom Paten eine Grundreinigung (Befreiung der Brunnen, der Brunnenumgebung und des Brunnenbodens von Unrat usw.) durchgeführt werden.
- Fremdkörper im Brunnen sind - so weit möglich - sofort zu entfernen (ggf. mittels Kescher). Auf schonenden Umgang mit der Bepflanzung am Brunnen ist dabei zu achten.
- Grobe Verschmutzungen, nicht entfernbare Fremdkörper oder Beschädigungen können gerne an info@brunnengesellschaft.eu gemeldet werden.
- Eine eventuelle Grundreinigung des Brunnens während des Jahres erfolgt in Absprache mit dem Gartenbauamt, da hierfür das Wasser abgelassen werden muss. Bitte informieren Sie uns über info@brunnengesellschaft.eu, damit wir diese Abstimmung vornehmen können.

2. Haftung

Brunnenpatinnen und Brunnenpaten erhalten einen Brunnenpatenausweis, der sie berechtigt, in Absprache mit der Stadt Karlsruhe und der EBG Tätigkeiten am Brunnen durchzuführen. Die Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich und eigenverantwortlich. Regressansprüche gegen die EBG, die sich in Ausübung der Brunnenpatenschaft ergeben, sind insoweit ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft in der EBG

Brunnenpatinnen und -paten sind für die Dauer der Patenschaft beitragsfreie Patenmitglieder der EBG, jedoch keine satzungsmäßigen Vollmitglieder. Die Paten-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der EBG und zum Bezug der Brunnenbriefe. Vollmitglieder (Jahresbeitrag 60 €) können ebenfalls Brunnenpatenschaften übernehmen.

4. Beendigung der Patenschaft

Die Patenschaft kann sowohl von der Patin oder dem Paten als auch von der EBG jederzeit ohne Angabe eines Beendigungsgrundes beendet werden. Der ausgehändigte Patenausweis ist unverzüglich an die EBG zurückzugeben.